

Notwendige Formulare für
die **Anmeldung** an der
Ernst-Reinstorf-Oberschule

Anmeldebogen (Die Anmeldung ist nur mit Kopie des letzten Zeugnisses vollständig)

Dieser Aufnahmebogen enthält personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten, die gemäß § 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) erhoben werden. Gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet Sie zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten über bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen zu informieren. Diese Informationen finden Sie in dem beigefügten Anhang, in Papierform im Sekretariat oder auf unserer Homepage unter folgendem Link: www.ers-marschacht/datenschutz

Angaben zum Schulkind:	
Familienname	
Vorname(n)	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Staatsangehörigkeit	
Geburtstag	
Geburtsort	
Einschulungsjahr	
Bekenntnis/Konfession	<input type="checkbox"/> evangelisch <input type="checkbox"/> katholisch <input type="checkbox"/> sonstiges
Teilnahme am Religionsunterricht	<input type="checkbox"/> Religion <input type="checkbox"/> Werte und Normen
Schwimmabzeichen	<input type="checkbox"/> Bronze <input type="checkbox"/> Silber <input type="checkbox"/> Gold
Schulform	<input type="checkbox"/> Gymnasium <input type="checkbox"/> Oberschule
Fördergutachten	<input type="checkbox"/> ja vom _____ im Bereich _____ (bitte Gutachten beifügen)
Anschrift:	
E-Mail-Adresse	
Anzahl der Geschwister	
Fahrschüler/in: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Busantrag wurde beim Landkreis gestellt am:
Liegen für den Schulbereich bedeutsame Erkrankungen oder Behinderungen vor?	<input type="checkbox"/> ja, welche <input type="checkbox"/> nein
Mitschülerwünsche: Wir erfüllen einen Mitschülerwunsch: _____	

Ausleihe von Lehrmitteln

Alle Schulbücher können, mit Ausnahme des Atlases, gegen Zahlung einer Leihgebühr ausgeliehen werden. Es kann nur ein kompletter Satz Schulbücher ausgeliehen werden. Die aktuelle Schulbuchliste ist online unter www.ers-marschacht.de zu finden.

Die Leihgebühr für die Klassenstufen 5 - 7 beträgt 50€, für die Klassenstufen 8 – 10, beträgt 60€. Der Leihvertrag kommt mit der fristgerechten Zahlung des Entgeltes zustande. Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil dieses Leihvertrages:

Das Entgelt muss bis zum 01.06.2024 auf dem Schulgirokonto eingegangen sein. Wer diese Frist nicht einhält, entscheidet sich damit, alle Lehrmittel rechtzeitig und auf eigene Kosten zu beschaffen.

Kontoinhaber: Schulgirokonto Ernst-Reinstorf-Oberschule Marschacht

- IBAN: DE 67 2075 0000 0035 0007 51
- BIC: NOLADE
- Bank: Sparkasse Harburg Buxtehude

- **Verwendungszweck:**

<i>Oberschule (5-6)</i>	AX25 Name Vorname Klasse
<i>Realschule (7-10)</i>	DF37 Name Vorname Klasse
<i>Hauptschule (7-10)</i>	RZ54 Name Vorname Klasse
<i>Gymnasium (5-10)</i>	BT98 Name Vorname Klasse

Bitte unbedingt auf die Schreibweise des Verwendungszwecks achten, da ansonsten keine Zuordnung möglich ist!

- Bei Geschwisterkindern tätigen Sie bitte **pro Kind eine Überweisung**.
- Nach Erhalt der Lehrmittel sind diese auf Vorschäden zu überprüfen. Falls Schäden festgestellt werden, müssen diese unverzüglich der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer mitgeteilt werden.
- Falls die Lehrmittel beschädigt oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden, sind die Erziehungsberechtigten zum Ersatz des Schadens in Höhe des Zeitwertes des jeweiligen Lehrmittels verpflichtet.



Manuela Rieck
Oberschulrektorin

Lehrmittelleihvertrag

Name, Vorname des Kindes			
Anschrift, Telefonnummer tagsüber			
Name, Vorname des Erziehungsberechtigten	Schuljahr	Klasse	

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Ich melde mein Kind verbindlich zur entgeltlichen Ausleihe von Lehrmitteln an und überweise den erforderlichen Betrag auf das oben genannte Schulgirokonto.

Ich beantrage eine um 10,-- € reduzierte Ausleihgebühr, da ich für **mindestens drei schulpflichtige Kinder** erziehungsberechtigt bin. Die Reduzierung gilt für jedes Kind, das diese Schule besucht.

• Ich gehöre zu den Leistungsberechtigten nach:

- SGB 2. Buch Grundsicherung Arbeitssuchende
- SGB 8. Buch Heim- und Pflegekinder
- SGB 12. Buch Sozialhilfe
- Kinderzuschlag gem. §6a BKKG
- Wohngeld

Damit bin ich im Schuljahr 2024/2025 von der Zahlung des Entgeltes für die Ausleihe befreit. Der Nachweis ist bis zur oben genannten Zahlungsfrist (**durch Vorlage des Leistungsbescheides oder durch eine Bescheinigung des Leistungsträgers**) im Sekretariat der Ernst-Reinstorf-Schule zu erbringen.

Ort Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Name des Schülers / der Schülerin

Datenschutzerklärung:

Hinweis: Alle nachfolgend erteilten Einwilligungen können jederzeit von Ihnen für die Zukunft schriftlich widerrufen werden.

Ich bin/Wir sind mit der Veröffentlichung von Vor- und Zunamen, Alter, Klasse und Abbildung unseres Kindes auf der Schulhomepage

einverstanden nicht einverstanden

Ich bin/Wir sind mit der Veröffentlichung von Vor- und Zunamen, Alter, Klasse und Abbildung unseres Kindes in den Printmedien der Schule (Schulzeitungen, Jahrbücher etc.)

einverstanden nicht einverstanden

Ich bin/Wir sind mit der Veröffentlichung meines/unseres Vor- und Zunamens und meiner /unserer Abbildung in den Printmedien der Schule (z.B. in Funktion als Klassen- oder Schulelternbeirat)

einverstanden nicht einverstanden

Telefonliste

Zur Erleichterung des Schulbetriebes wäre es hilfreich, wenn in jeder Klasse eine Telefonliste erstellt würde, um notfalls mittels Telefonkette/Emailverteiler bestimmte Informationen zwischen Eltern weiterzugeben. Für die Erstellung einer solchen Liste, die Name, Vorname des Schülers/der Schülerin und die Telefonnummer/Emailadresse enthält, und für die Weitergabe an alle Eltern der klassenangehörigen Schülerinnen/Schüler bestimmt ist, benötigen wir Ihr Einverständnis.

einverstanden nicht einverstanden

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Anmeldung zur Ganztagsbetreuung

Ihre persönlichen Daten			
Name, Vorname des anzumeldenden Kindes:			
Name, Vorname der Eltern:			
Anschrift:			
E-Mail-Adresse:			
Telefon : (privat/Büro/Handy)			
Weiterer Ansprechpartner/Vertrauensperson für den Notfall (mit Telefonnr.):			
<p>Ich melde meine/n Tochter/Sohn :</p> <p>für folgende Tage und Zeiten im <input type="checkbox"/> 1. / <input type="checkbox"/> 2. Schulhalbjahr 2024-2025 verbindlich an:</p>			
	Montag	Mittwoch	Donnerstag
ab 13:30 Uhr Mittagessen Mensa			
Bis 14:15 Hausaufgabenbetreuung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14:15 – 15:15 AG-Angebot	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Die Teilnehmer/innen der Offenen Ganztagsschule sind während der Betreuungszeit - genauso wie während des normalen Schulbesuches - versichert.

Die Anmeldung ist für ein Schulhalbjahr verpflichtend.

Datum

Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten

Hinweis: Am Anfang und am Ende eines Schulbesuchsjahres können Sie sich in ISERV unter Kurswahlen, über die vielfältigen AG-Angebote informieren und Ihre Kinder bei der Wahl des Angebotes beraten.

An die
Erziehungsberechtigten/Eltern
der Schülerinnen und Schüler unserer Schule
sowie alle Schüler*innen

Konzept: Einhaltung des Rauchverbots an unserer Schule

1. Beim ersten Verstoß gegen das Rauchverbot in der Schule oder auf dem Schulgelände werden die Eltern der Schülerin/des Schülers schriftlich durch die Schulleitung benachrichtigt. Es erfolgt eine Verwarnung
2. Sollte die Schülerin/der Schüler ein zweites Mal gegen das Rauchverbot verstoßen, erfolgt wiederholt eine schriftliche Benachrichtigung der Eltern mit dem Hinweis, dass sie bei einem dritten Vergehen mit ihrer Tochter/ihrem Sohn zu einem Gespräch in die Schule geladen werden. Außerdem bereitet die Schülerin/der Schüler nachmittags beim Nachsitzen ein Referat zur Thematik "Rauchen" vor.
3. Bei einem dritten Verstoß gegen das Rauchverbot werden die Eltern mit ihrer Tochter/ihrem Sohn zu einem Gespräch in die Schule geladen. Die Klassenlehrkraft legt zusammen mit der Schulleitung fest, welche Erziehungsmittel sinnvoll sind.
4. Sollten die unter 1. – 3. aufgeführten Maßnahmen keinen Erfolg erzielen, wird eine Klassenkonferenz einberufen.

.....

Name der Schülerin/des Schülers

Klasse

Brief „Rauchverbot“ wurde uns heute ausgehändigt!

Ort, Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Religionsunterricht und Unterricht Werte und Normen

Im Erlass des Nds. Kultusministers vom 13.01.1998 heißt es zur Regelung des Religionsunterrichts bzw. des Unterrichts Werte und Normen u. a., dass beide Fächer ordentliche Lehrfächer sind.

Der Religionsunterricht wird an unserer Schule als evangelischer Religionsunterricht erteilt. Wer einer Religionsgemeinschaft angehört, ist grundsätzlich verpflichtet, am Religionsunterricht seines Bekenntnisses oder seiner Religionsgemeinschaft teilzunehmen. Jedoch haben sie die Möglichkeit, ihr Kind mit dem unten angefügten Abschnitt abzumelden. Zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen sind diejenigen Schüler*innen verpflichtet, die sich vom Religionsunterricht ihrer Religionsgemeinschaft abgemeldet haben oder keiner Religionsgemeinschaft angehören. Die Schüler*innen können aber am Religionsunterricht einer anderen Religionsgemeinschaft teilnehmen, wenn sie sich hierzu mit dem angefügten Abschnitt anmelden.

Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Religionsmündigkeit) entscheiden die Erziehungsberechtigten über die Teilnahmen am Religions- bzw. Werte- und Normenunterricht.

Für die neuen Fünftklässler gilt die getroffene Unterrichtswahl für die Jahrgänge 5 und 6.

.....
Werte und Normen und Religionsunterricht im Schuljahr _____

Name Schüler*in

Klasse

evangelisch katholisch anderes, nämlich _____
 gehört keiner Religionsgemeinschaft an

Nimmt an folgendem Unterricht teil:

Religion Werte und Normen

(Unterschrift des Erziehungsberechtigten/ggfs. des Schülers/der Schülerin
nach Vollendung des 14. Lebensjahres)

Veränderungsanzeige (*später* einreichen, *falls* sich etwas ändert)

Name des Kindes _____ Klasse _____

Änderung der Telefonnummer / Notfallnummer

Telefonnummer auf der Klassenliste alt _____

Telefonnummer auf der Klassenliste neu _____

Notfallnummer alt _____

Notfallnummer neu _____

Sollte die Kontaktaufnahme zu den Erziehungsberechtigten durch die Notfallnummer nicht möglich sein, so ist die Schule berechtigt das Jugendamt / die zuständige Polizeidienststelle zu verständigen.

Namensänderung des Kindes oder Erziehungsberechtigten

Name alt _____

Name neu _____

Gültig ab _____

Bitte mit Personalausweis oder Nachweis des Einwohnermeldeamtes nachweisen!

Änderung der Anschrift

Neue Anschrift ab _____ Straße _____

PLZ/Ort _____

Abmeldung von der Ernst-Reinstorf-Oberschule

Abmeldung zum _____

Neue Schule _____

Datum / Unterschrift

Informationen für Eltern

Begründung für Unterrichtsversäumnisse („Entschuldigungen“)

In vielen Fällen ist die Handhabung der Begründung für Unterrichtsversäumnisse (auch „Entschuldigungen“ genannt) durch Eltern und Schüler reichlich unbefriedigend. Das kann so nicht hingenommen werden. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, den regelmäßigen Schulbesuch der Schüler/innen zu kontrollieren. Sie als Eltern sind verpflichtet, die Lehrkräfte dabei zu unterstützen.

Im Niedersächsischen Schulgesetz gibt es dazu genaue Hinweise:

§ 58 Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.

§ 63 Wer in Niedersachsen seinen Wohnsitz hat, ist zum Schulbesuch verpflichtet

§ 71(1) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht, an den sonstigen Veranstaltungen der Schule und an den Maßnahmen der Schulgesundheitspflege regelmäßig teilnehmen und die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen; sie haben sie dafür zweckentsprechend auszustatten.

§ 176 Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. der Schulpflicht nicht nachkommt, 2. entgegen § 71(1) Schulpflichtige nicht dazu anhält, am Unterricht und an sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilzunehmen und die ihnen obliegenden Pflichten zu erfüllen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3(2) der Versetzungsordnung: Hat ein Schüler aus von ihm zu vertretenden Gründen Unterrichtsstunden versäumt und können seine Leistungen in einem oder mehreren Fächern aus diesem Grunde nicht beurteilt werden, soll die Konferenz in diesen Fächern im Regelfall ungenügende Leistungen zugrunde legen.

Wenn Ihr Kind krank ist?

Wenn Schüler krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen nicht am Unterricht teilnehmen können, melden die **Eltern am Morgen des ersten Fehltag der Schule bis spätestens**

9.00 Uhr telefonisch oder über die Internetseite mit Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Fehlzeit ihr Kind krank. Auf das Formular zur Abmeldung gelangen Sie, wenn Sie auf der rechten Seite der Homepage den Link anklicken.

Erkrankt ihr Kind während der Schulzeit, so werden wir Sie telefonisch benachrichtigen. In ernsten Fällen, etwa bei Unfällen, nehmen wir Kontakt mit dem Krankenhaus oder einem Arzt auf.

Unterrichtsbefreiung

- Unterrichtsbefreiung bis zu 1 Stunde: Beurlaubung durch die jeweilige Fachlehrkraft
- Unterrichtsbefreiung bis zu 2 Tagen: Beurlaubung durch den/die Klassenlehrer/in
- Unterrichtsbefreiung von 3 Tagen bis zu 4 Wochen: Antrag der Eltern an die Schulleitung

Zur Möglichkeit der Unterrichtsbefreiung zitiere ich eine Verfügung der Bezirksregierung:

„Da die Ferientage des Jahres genug Gelegenheit zu Erholungs-, Vergnügungs- und Bildungsreisen geben, kann eine Ferienverlängerung grundsätzlich nicht gewährt werden. Bei den Ausnahmen ist ein strenger Maßstab anzulegen. Eine Beurlaubung sollte nur dann ausgesprochen werden, wenn durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen bzw. sonst glaubhaft versichert wird, dass der Urlaub aus betrieblichen Gründen nicht in die allgemeine Ferienzeit gelegt werden konnte. Dabei sind außer den Sommerferien auch die übrigen Ferientage zu berücksichtigen. Sofern einem Antrag nicht entsprochen wird bzw. aufgrund kurzfristiger Antragstellung eine Entscheidung nicht mehr möglich ist und der Schüler dem Unterricht trotzdem fernbleibt, ist im Einzelfall die Einleitung eines ' Ordnungswidrigkeitenverfahrens' beim Landkreis (§ 176 NSchG) zu prüfen. Wird bei der Ablehnung der Beurlaubung der Schüler krankgemeldet, so kann der Schulleiter den Nachweis der Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis verlangen.“

Urteil des OLG Düsseldorf

„Rückreise am ersten Schultag

Auch wenn der Erziehungsberechtigte die Rückreise seines schulpflichtigen Kindes auf den ersten Schultag nach den Ferien bucht, so dass dieser nur an diesem Tage den Unterricht versäumt, verletzt er seine Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige, am Unterricht der Schule regelmäßig teilnimmt.“

Ich bitte Sie, die Bemühungen der Lehrkräfte um einen möglichst regelmäßigen Schulbesuch im eigenen Interesse zu unterstützen, indem Sie sich an die oben aufgestellten Grundsätze halten.

Manuela Rieck

Oberschulrektorin

Einrichtungbezogene Masern-Impfpflicht

§20 INFektionSSCHUTZGESETZ – „MASERNSchUTZGESETZ“

Das Masernschutzgesetz gilt bundesweit seit dem 1. März 2020.

Das Gesetz soll den Schutz vor Masern in Kindergärten, Schulen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen sowie in medizinischen Einrichtungen fördern. Daher sieht es vor, dass alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in den Kindergarten, die Kindertagespflege oder in die Schule die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masern-Impfungen vorweisen.

Nach 1970 geborene Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen oder medizinischen Einrichtungen arbeiten, wie Erzieherinnen und Erzieher, Lehrkräfte, Tagespflegepersonen und medizinisches Personal, müssen ebenfalls einen Schutz gegen Masern aufweisen. Auch Asylbewerber und Geflüchtete müssen vier Wochen nach Aufnahme in eine Gemeinschaftsunterkunft einen entsprechenden Impfschutz haben.

Personen, die am 1. März 2020 in den in [§ 20 Abs. 8 IfSG](#) aufgezählten Einrichtungen oder Unternehmen tätig waren und noch tätig sind bzw. betreut wurden und noch werden oder untergebracht waren und noch sind, müssen bis zum 31. Juli 2022 entweder einen Impfnachweis oder einen Immunitätsnachweis

oder ein ärztliches Zeugnis darüber vorlegen, dass sie auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen Masern geimpft werden können.

Ohne Vorlage der in § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG genannten Nachweise muss durch die Leitung der Einrichtung eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen. Solange die Meldung durch das Gesundheitsamt noch nicht abgeschlossen und beschieden ist, können die Gemeldeten weiter in der jeweiligen Einrichtung tätig bleiben bzw. betreut oder untergebracht werden.

Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden.

Kinder im Alter von 0 bis 12 Monaten und Personen, die am oder vor dem 31. Dezember 1970 geboren sind, müssen keinen Nachweis vorlegen. Es wird davon ausgegangen, dass eine zweifache Masernimpfung bzw. eine durchgemachte Maserninfektion (z.B. Nachweis von Masern IgG Antikörpern) einen nahezu lebenslangen Schutz bietet.

Durch die Masernimpfungen wird ein verlässlicher Schutz vor einer Infektion und Erkrankung durch Masernviren erzielt. Die Masernimpfung trägt somit zu einem hohen und verlässlichen Eigen- und Fremdschutz (Gemeinschaftsschutz) bei und kann dadurch die teils schweren und mitunter tödlich verlaufenden Masern-Erkrankungen verhindern.

Gleichzeitig ist die Aufrechterhaltung der Versorgung in allen Bereichen, die dem Masernschutzgesetz unterliegen, ein wichtiges Ziel, welches sicherzustellen ist.

Die Regelung des § 20 Abs. 8 ff. IfSG bleibt zunächst unbefristet bestehen.

Liebe Eltern der ERS,

als Ganztagschule bieten wir Ihren Kindern eine Vielzahl von Möglichkeiten im Nachmittagsbereich an. Neben einer Hausaufgabenbetreuung und einem leckeren Mittagessen stellen wir auch unsere AG-Angebote breit auf. Der Besuch einer AG erfolgt montags, mittwochs und donnerstags während des Ganztages. Die Abläufe sind so koordiniert, dass jede Schülerin/ jeder Schüler vor dem AG-Besuch ein Mittagessen zu sich nehmen kann. Einige AGs werden von unseren engagierten Lehrkräften angeboten, aber wir haben auch tolle externe Partner, die sich an unserer Schule engagieren. Um den Spaß an den AG-Angeboten für alle Beteiligten in den Vordergrund zu stellen, müssen organisatorische Strukturen eingehalten werden. Hierzu zählen:

- Jede Schülerin/ jeder Schüler der Ernst-Reinstorf-Schule ist herzlich eingeladen, an unseren AG-Angeboten teilzunehmen.
- Zu Beginn eines Halbjahres beginnt eine zweiwöchige Schnupperzeit, um die AGs kennenlernen zu können.
- Nach der Schnupperzeit erfolgt eine verpflichtende Anmeldung für die AG. Das bedeutet, dass eine Anmeldung für eine AG positiv oder negativ im Zeugnis vermerkt werden kann. Ein Beispiel einer positiven Bemerkung wäre: "Max Mustermann hat engagiert an der Fußball-AG teilgenommen und sich mit vielen Ideen eingebracht." Ein Beispiel einer negativen Bemerkung wäre: "Max Mustermann hat nicht bzw. unregelmäßig an der Fußball-AG teilgenommen."
- Die Nicht-Teilnahme an einer AG nach offizieller Anmeldung kann nur durch Erkrankungen oder durch mit Lehrkräften abgesprochene Entschuldigungen begründet werden. Erfolgte dies nicht, handelt es sich um unentschuldigte Fehlzeiten.

Vor der Schnupperzeit werden die AG-Angebote online bei iServ unter dem Modul "Kurswahlen" vorgestellt, ebenso von den jeweiligen AG-Leitern in den Klassen selbst. Hier können sowohl Schüler als auch Eltern bereits Fragen stellen.

Wir freuen uns über zahlreiche Anmeldungen für unsere AG-Angebote im 2. Halbjahr des Schuljahres 2023/24 (siehe Kurswahlen bei iServ) und wünschen allen einen guten Start ins neue Jahr 2024.



(Manuela Rieck, Schulleiterin)



(Stefanie Bolinski, didaktische Leitung)



(Malte Stolley, AG-Koordinator)

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch
Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2
Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfeninfo.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) • Keuchhusten (Pertussis) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	---

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none"> • Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien 	<ul style="list-style-type: none"> • Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien
---	--

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) 	<ul style="list-style-type: none"> • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	---

Liebe Eltern der Ernst-Reinstorf Oberschule,

ich möchte Sie darüber informieren, dass Ihre Kinder sich während der großen Pausen in der Mensa Essensmarken (Caterer Apetito) von unseren Bundesfreiwilligendienstlern kaufen können. Es wird montags, mittwochs und donnerstags ein Mittagessen angeboten, das 4€ kostet und einen Nachtisch oder eine Salatbeilage beinhaltet. Eine Woche im Voraus wird in der Mensa und im Schulgebäude ausgehängt, welches Essen zur Auswahl steht. Diese Informationen werden auch auf der Homepage unserer Schule veröffentlicht.

Wir legen Wert darauf, dass stets eine vegetarische Variante angeboten wird. Spontane Esser haben die Möglichkeit, am selben Tag in den Pausen eine Essensmarke zu erwerben und direkt mittags zu essen. Auch Schüler, die nicht am Ganztage teilnehmen, können das Mittagessen in Anspruch nehmen.

Falls Ihr Kind krank sein sollte, verfällt das Ticket nicht, sondern kann in Absprache mit den Bundesfreiwilligendienstlern an einem anderen Tag genutzt werden. Wir würden uns freuen, wenn viele Schülerinnen und Schüler dieses neue Angebot annehmen würden.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Bolinski gerne zur Verfügung (stefanie.bolinski@ernst-reinstorf-oberschule.de).

Mit freundlichen Grüßen,

Manuela Rieck (Oberschulrektorin)

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021 — 36.3-81 704/03 —

Bezug: RdErl. v. 6. 8. 2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458), geändert durch RdErl. v. 26. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518)

– VORIS 22410 –

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 01.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.